

RentaSafe

Die lebenslang garantierte Rente

Verbraucherinformation und Allgemeine Vertragsbedingungen

Ausgabe 2011

Verbraucherinformation

Allgemeine Vertragsbedingungen ab Seite 6

Inhalt

1. Vertragspartner	3
2. RentaSafe der Baloise Life	3
3. Information zur Kapitalanlage	3
4. Überschussbeteiligung	3
5. Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes	3
6. Widerrufsrecht	3
7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	3
8. Prämienzahlung	3
9. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. des Anspruchsberechtigten	3
10. Ende des Versicherungsvertrages	4
11. Rückkauf und Teilrückkauf	4
12. Steuerinformationen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	4
13. Datenschutz	4
14. Beschwerden	5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Verbraucherinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Vertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthält Basisinformationen zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für RentaSafe, die lebenslang garantierte Rente, Ausgabe 2011. Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir machen Ihre Altersvorsorge sicherer:

- Hohe garantierte Rente
- Lebenslange Sicherheit
- Zusätzliche attraktive Renditeaussichten
- Kein Kapitalmarktrisiko

Weitere Informationen zur Basler-Sicherheitswelt finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Baloise Life (Liechtenstein) AG, nachfolgend Baloise Life genannt. Der Sitz befindet sich an der Alten Landstrasse 6, FL-9496 Balzers. Die Anschrift Ihres zuständigen Betreuers können Sie der Offerte, dem Antrag oder dem Versicherungsvertrag entnehmen. Mit der Vertragsverwaltung wurde die Basler Leben AG in Basel beauftragt.

2. RentaSafe der Baloise Life

RentaSafe kombiniert die Sicherheit eines garantierten lebenslangen Einkommens mit der Teilnahme an einer positiven Kapitalmarktentwicklung. Sie zahlen eine Einmalprämie, die in ein verwaltetes Portfolio investiert wird. Wir garantieren Ihnen eine lebenslange Rente unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, an einer positiven Kapitalmarktentwicklung zu partizipieren. Das Anlagerisiko beschränkt sich auf die Rückgewährsumme im Todesfall und den Rückkaufwert. Die Renten, Verwaltungskosten und Garantiekosten werden dem Guthaben entnommen, solange es einen positiven Wert hat. Hat das Guthaben den Wert Null erreicht, d. h. sind keine Anteile mehr vorhanden, wird die Garantierente dessen ungeachtet lebenslang weitergezahlt.

Rentenzahlweise

Die Rente wird monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachschüssig gezahlt, d. h. bei jährlicher Zahlweise wird die erste Rente auf das Ende des Versicherungsjahres nach Rentenbeginn fällig.

Rente mit Aufschubphase

RentaSafe können Sie auch als aufgeschobene Rentenversicherung abschliessen. Die Aufschubphase kann jederzeit verkürzt werden. Der frühestmögliche Rentenbeginn ist das vollendete 60. Lebensjahr. Die Aufschubphase kann aber auch bis einen Monat vor dem vorgesehenen Rentenbeginn verlängert werden. Der spätestmögliche Rentenbeginn ist das vollendete 85. Lebensjahr. Die Aufschubphase muss keine vollen Jahre betragen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Aufschubphase verändert sich die Garantierente in Abhängigkeit von Ihrem Alter und dem Portfolioguthaben bei Rentenbeginn.

Garantierte Umwandlungssätze in der Aufschubphase

Die Ihnen zu Beginn der Versicherung genannten Umwandlungssätze garantieren wir für die Aufschubphase – unabhängig von der Entwicklung des verwalteten Portfolios oder von der sich verändernden Lebenserwartung. Sollten Sie die Rente erst nach dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn beziehen wollen, bekommen Sie die sich aus der Multiplikation des Guthabens mit dem garantierten Umwandlungssatz ergebende Rente, mindestens aber die vertraglich festgelegte Rente.

Performance-Bonus

Am Monatsletzten vor jedem Jahrestag des Rentenbeginns wird das Guthaben mit einem vorab festgelegten Referenzwert verglichen. Wird dieser überschritten, erhalten Sie zusätzlich zur garantierten Rente einen Performance-Bonus in Form einer Einmalzahlung.

Kapitalverzehr

Ist das Guthaben aufgebraucht, d. h. sind keine Anteile mehr vorhanden, bekommen Sie Ihre Garantierente trotzdem lebenslang von uns gezahlt. Lediglich auf den eventuellen Performance-Bonus werden Sie ab diesem Zeitpunkt verzichten müssen.

3. Information zur Kapitalanlage

Ihre Einmalprämie abzüglich der Abschlusskosten wird in ein verwaltetes Portfolio investiert.

4. Überschussbeteiligung

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Life beteiligt. Die über die Garantierente hinausgehenden Leistungen in Form des Performance-Bonus sind vertragliche Leistungen, die von der Portfolioentwicklung und nicht vom wirtschaftlichen Erfolg der Baloise Life abhängen.

5. Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

Unsere Offerte ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss unsererseits, doch können Sie sich mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Versicherung verschaffen.

Sagt Ihnen die vorgeschlagene Versicherung zu, können Sie einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Sie sind 14 Tage an den Antrag gebunden.

Die Prüfung eines Antrages bedarf in der Regel etwas Zeit, da wir feststellen müssen, ob das Risiko von der Summe her versicherbar ist.

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch die Baloise Life. Dadurch wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Versicherungsbeginn ist der Monats-erste nach Eingang der Einmalprämie, frühestens der von Ihnen gewünschte Termin.

6. Widerrufsrecht

Den Antrag auf Abschluss der Rentenversicherung können Sie gemäss Art. 89a VVG innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Vertragsabschlusses schriftlich widerrufen. Haben Sie die Einmaleinlage bereits gezahlt, wird Ihnen diese zurückerstattet.

7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort Versicherungsschutz.

8. Prämienzahlung

Die Prämie ist der Preis, zu dem der gewünschte Versicherungsschutz gewährt wird. RentaSafe kann nur gegen Einmalprämie abgeschlossen werden. Die Prämie wird zur Finanzierung der Versicherung einmalig zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer bezahlt.

9. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. des Anspruchsberechtigten

Sie als Antragsteller sind verpflichtet, die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Das Bestehen des Vertrages und des Leistungsanspruches kann davon abhängen, da wir bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen können.

Bei laufenden Renten hat die versicherte Person auf unsere Anfrage hin einen Lebensnachweis zu erbringen. Der Tod einer versicherten Person ist unverzüglich zu melden.

Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung und -rückzahlung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

10. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen. Der Versicherungsvertrag sieht folgende Kündigungsmöglichkeiten vor:

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsnehmer	gesetzliches Kündigungsrecht, jederzeit nach Zahlung der Prämie (Art. 89 VVG)	keine	Zugang der Kündigung bei der Baloise Life oder Ende der Versicherungsperiode, in der die Kündigung ausgesprochen wurde
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung bei der Baloise Life
Baloise Life	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	keine	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Weitere Gründe für die Auflösung eines Versicherungsvertrages können sein:

- Todesfall der versicherten Person
- Widerruf des Antrages (Art. 89a VVG)
- Rückkauf

11. Rückkauf und Teilrückkauf

Sie können Ihre RentaSafe-Versicherung vorzeitig ganz oder teilweise von uns zurückkaufen lassen. Der Rückkaufswert entspricht dem Guthaben, abzüglich eines Rückkaufsabzugs, und nicht der eingezahlten Einmalprämie. Bei Teilrückkäufen vermindert sich Ihre Garantierente.

12. Steuerinformationen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Allgemeines zu Steuern

Die folgenden Informationen über die für Ihren Versicherungsvertrag massgebenden Steuerregelungen basieren auf den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Stand Januar 2011). Wir können für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Ausführungen keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch bei Änderung der Steuergesetzgebung. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihrer Versicherung bei Ihrem persönlichen Steuerberater.

Stempelabgabe

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein beträgt die Stempelabgabe 2,5% der Einmalprämie.

Einkommenssteuer

Die Garantierente sowie ein eventueller Performance-Bonus sind zu 40% zu versteuern (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern).

RentaSafe ist eine rückkaufsfähige Rentenversicherung. Bei laufenden Renten werden 40% des Rückkaufsbetrages zum Satz einer Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Erfolgt der Rückkauf in den ersten 5 Jahren der Aufschubphase, so ist nur der effektive Ertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Die Rückgewährssumme im Todesfall ist zu 40% als Einkommen (getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif) zu versteuern und wird zu 60% von der Erbschaftssteuer erfasst.

Erbschaftssteuer

Die Rückgewährssumme unterliegt zu 60% der Erbschaftssteuer, die kantonal unterschiedlich ausgestaltet ist. Der Bund erhebt diese Steuer nicht.

In allen Kantonen ist der Ehegatte sowie der eingetragene Partner (bzw. die eingetragene Partnerin) als Leistungsempfänger von der Steuer befreit, in den meisten Kantonen sind es auch die Kinder. Wo keine völlige Befreiung besteht, sind eventuell Abzüge in unterschiedlicher Höhe vorgesehen.

Vermögenssteuer

Der Rückkaufswert unterliegt der kantonalen Vermögenssteuer, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist. Sobald die Renten bezogen werden, unterliegt der Rückkaufswert nur noch in einem Teil der Kantone der Vermögenssteuer. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

13. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten sind wir an das Liechtensteiner Versicherungsgeheimnis (Art. 44 VersAG) gebunden. Zudem halten wir uns an die Datenschutzgesetzgebung, wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das Datenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder Sie dazu eingewilligt haben.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, die uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: «Bearbeiten» bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag, der Sterbeurkunde und gegebenenfalls aus ärztlichen Dokumenten bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. mit Vorversicherern). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke. Die Basler Leben AG in Basel ist mit der Verwaltung und Bearbeitung der Daten beauftragt.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

IT-Aufgaben werden von uns an Gesellschaften der Baloise Group sowie an Dritte übertragen. Der in diesem Zusammenhang erforderlichen Übermittlung der Daten ins Ausland, insbesondere in die Schweiz an die Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, stimmen Sie in der Einwilligungsklausel ausdrücklich zu und nehmen zur Kenntnis, dass zurzeit sämtliche unserer Kundendaten auf in der Schweiz befindlichen Servern der Baloise Group gespeichert werden.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

14. Beschwerden

Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zunächst schriftlich an die Baloise Life zu richten.

Selbstverständlich bleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde bei folgenden Versicherungsaufsichtsämtern einzureichen:

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
FL-9490 Vaduz
www.fma-li.li

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
www.finma.ch

Kontaktadresse:

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch, www.baloise.ch

Risikoträger:

Baloise Life (Liechtenstein) AG
Alte Landstrasse 6
FL-9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Eingetragen unter Reg. Nr. FL-0002.242.586-4
www.baloise-life.com

Allgemeine Vertragsbedingungen

Inhalt

1. Erklärung einiger Begriffe	6
2. Beginn des Versicherungsschutzes	6
3. Widerrufsrecht	6
4. Garantierente	7
5. Aufschubphase	7
6. Performance-Bonus	7
7. Überschussbeteiligung	7
8. Rentenzahlweise	7
9. Kosten	7
10. Leistung im Todesfall	7
11. Begünstigung	7
12. Anspruchsbegründung	7
13. Folgen der Obliegenheitsverletzung	7
14. Rückkauf und Teilrückkauf	8
15. Bewertungsstichtage	8
16. Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen	8
17. Besondere Vereinbarungen	8
18. Anwendbares Recht	8
19. Gerichtsstand	8

RentaSafe

Die lebenslang garantierte Rente

1. Erklärung einiger Begriffe

Versicherungsnehmer: jene Person, welche die Versicherung beantragt und abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Baloise Life (Liechtenstein) AG, nachfolgend Baloise Life genannt.

Versicherte Personen: jene Personen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird.

Begünstigte Personen: jene Personen, welche Anspruch auf die versicherten Leistungen haben. Nur der Versicherungsnehmer ist berechtigt, einen Dritten als begünstigte Person für Leistungen im Erlebens- oder im Todesfall zu bezeichnen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles erwirbt die begünstigte Person in der Regel ein eigenes Recht auf den teilweise oder ganz zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Versicherungskosten: Die Versicherungskosten setzen sich aus den Abschluss-, Garantie- und Verwaltungskosten zusammen.

Verwaltungskosten: Die Verwaltungskosten decken den Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung des Versicherungsvertrages.

Garantiekosten: Die Garantiekosten dienen dazu, das Anlagerisiko abzusichern, um dem Kunden auch bei schlechter Portfolioentwicklung die Garantierente zu sichern. Weiterhin dienen sie zur Absicherung des Langleblichkeitsrisikos.

Portfolioguthaben: Das Guthaben ist die Summe des Wertes aller Anteile am verwalteten Portfolio nach Entnahme der Kosten und der ausbezahlten Renten (Garantierenten und Performance-Bonus).

Rückkaufswert: Der Rückkaufswert entspricht dem Guthaben, abzüglich eines Rückkaufsabzugs (siehe Ziffer 14).

Performance-Bonus: Der Performance-Bonus ist eine zusätzliche, nicht garantierte Auszahlung aus dem verwalteten Portfolio, die nach festen Regeln gerechnet wird (s.u.).

Basiskapital: Das Basiskapital ist der Referenzwert für die Auszahlung des Performance-Bonus. Es wird wie folgt berechnet:

→ Sofortbeginnende Renten

Das Basiskapital entspricht der Einmalprämie abzüglich der Abschlusskosten und der ausgezahlten Garantierenten. Es kann kein negatives Basiskapital geben, d.h. der minimale Wert ist Null.

→ Aufgeschobene Renten

Das Basiskapital entspricht der Garantierente dividiert durch den Umwandlungssatz bei Rentenbeginn, abzüglich ausgezahlter Renten. Es kann kein negatives Basiskapital geben, d.h. der minimale Wert ist Null.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsbeginn wird nach Annahme des Antrages und nach Eingang der Prämie auf den darauf folgenden Monatsersten festgelegt, frühestens auf den vom Versicherungsnehmer gewünschten Termin. Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

3. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss der Rentenversicherung kann vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Vertragsabschlusses schriftlich widerrufen werden.

Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung spätestens am 14. Tag der Post übergeben wird. Als Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer vom Vertragsabschluss Kenntnis hat, gilt der Tag des Eintreffens der Annahmeerklärung der Baloise Life beim Versicherungsnehmer oder der Tag der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Einmalprämie bereits gezahlt, wird ihm diese zurückerstattet.

4. Garantierente

Sofortbeginnende Rente

Es wird eine lebenslang garantierte Rente ausbezahlt, deren Höhe in der Police festgelegt ist.

Aufgeschobene Rente

Nach Ende der Aufschubphase wird eine lebenslang garantierte Rente ausbezahlt. Die Höhe dieser Rente ergibt sich aus der Multiplikation des Guthabens mit dem Umwandlungssatz, der vom Alter der versicherten Person bei Rentenbeginn bestimmt und bei Versicherungsbeginn garantiert wird. Mindestens wird die bei Versicherungsbeginn garantierte Rente gezahlt.

5. Aufschubphase

Die Aufschubphase ist der Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der frühestmögliche Rentenbeginn ist das vollendete 60. Lebensjahr, der spätestmögliche Rentenbeginn das vollendete 85. Lebensjahr. Die Aufschubphase kann bis einen Monat vor dem Erreichen des bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginns verlängert werden. Sie kann jederzeit verkürzt werden. Die Aufschubphase muss keine vollen Jahre betragen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Aufschubphase verändert sich die Garantierente in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Person und dem Guthaben bei Rentenbeginn.

6. Performance-Bonus

Der Performance-Bonus wird folgendermassen berechnet: Nach Beginn der Rentenzahlung wird am Monatsletzten vor jedem Jahrestag des Rentenbeginns überprüft, ob der Wert des verwalteten Portfolios das Basiskapital überschreitet. Ist dies der Fall, bildet die Hälfte des das Basiskapital überschreitenden Vermögens (begrenzt auf maximal 1% der Einmalprämie) den auszahlbaren Performance-Bonus. Dieser wird am Ende des folgenden Monats als Einmalzahlung ausbezahlt.

7. Überschussbeteiligung

Der Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Life beteiligt. Die über die Garantierente hinausgehenden Leistungen in Form des Performance-Bonus sind vertragliche Leistungen, die von der Portfolioentwicklung und nicht vom wirtschaftlichen Erfolg der Baloise Life abhängen.

8. Rentenzahlweise

Die Rente wird monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachschüssig ausbezahlt.

9. Kosten

Durch den Abschluss des Versicherungsvertrages fallen Abschlusskosten an. Diese werden vor der Investition abgezogen. Dem Portfolioguthaben werden monatlich Garantiekosten und Verwaltungskosten entnommen.

10. Leistung im Todesfall

Bei nur einer versicherten Person: Bei Mitteilung des Todesfalls der versicherten Person werden die Rentenzahlungen eingestellt. Nach Kenntnisnahme der schriftlichen Meldung des Todesfalles der versicherten Person und Erhalt der zur Auszahlung notwendigen Unterlagen wird innerhalb von 5 Tagen der Wert des verwalteten Portfolios an die begünstigte/n Person/en ausbezahlt.

Bei zwei versicherten Personen (verbundene Leben): Solange eine der beiden versicherten Personen lebt, läuft die Versicherung unverändert weiter, d. h. die Garantierente wird weiterhin gezahlt. Bei Mitteilung des Todesfalls der zweiten versicherten Person werden die Rentenzahlungen eingestellt. Nach Kenntnisnahme der schriftlichen Meldung des Todesfalles der zweiten versicherten Person und Erhalt der zur Auszahlung notwendigen Unterlagen wird innerhalb von 5 Tagen der Wert des verwalteten Portfolios an die begünstigte/n Person/en ausbezahlt.

Der Tod einer versicherten Person ist der Baloise Life unverzüglich mitzuteilen.

11. Begünstigung

Soweit nichts anderes bestimmt ist:

- Im Erlebensfall:
 - die versicherte/n Person/en
- Im Todesfall:
 1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner
 2. bei Fehlen die Kinder
 3. bei Fehlen die Eltern
 4. bei Fehlen die Erben der versicherten Person.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf in der Police und deren Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

12. Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Baloise Life das Recht, die erforderlichen Unterlagen/Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- Police
- amtlicher Todesschein
- Erbenbescheinigung
- Lebensnachweis

Die Baloise Life kann die Vorlage von weiteren, nicht aufgeführten Unterlagen/Nachweisen verlangen. Die verlangten Unterlagen/Nachweise sind grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen einzureichen. Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen und Einreichen dieser Unterlagen/Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

13. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Wurde die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, so besteht kein Anspruch auf Leistungen.

14. Rückkauf und Teilrückkauf

Der Versicherungsnehmer kann seine RentaSafe-Versicherung vorzeitig ganz oder teilweise von der Baloise Life zurückkaufen lassen.

Die Rückkaufserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Rückkaufswert wird innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der notwendigen Dokumente ausgezahlt.

Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des verwalteten Portfolios abzüglich eines Rückkaufsabzugs. Bei Teilrückkäufen wird der Rückkaufsabzug nur auf den Betrag des Teilrückkaufs fällig und wird dem Guthaben entnommen.

Bei Teilrückkäufen werden die Garantierente und das Basiskapital im Verhältnis von Teilrückkauf inklusive Rückkaufsabzug zu Portfolioguthaben gekürzt.

Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn die verbleibende Garantierente grösser ist als folgende Minimalrenten:

- Bei jährlicher Rentenzahlung beträgt die minimale Garantierente CHF 1000.–.
- Bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Rentenzahlung beträgt die minimale Jahresrente CHF 2400.–.

15. Bewertungsstichtage

Die Investition erfolgt auf den dem Prämieingang nachfolgenden 1. oder 15., frühestens jedoch 14 Tage nach Annahmeerklärung der Baloise Life und frühestens zum beantragten Versicherungsbeginn. Sollte für diesen Bewertungsstichtag kein Kurs verfügbar sein, wird der nächste verfügbare Kurs verwendet.

Im Todesfall werden die Anteile am verwalteten Portfolio nach Zugang der Todesmeldung innerhalb von 5 Tagen zu dem dann gültigen Wert verkauft.

16. Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Baloise Life rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, muss er der Baloise Life eine in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung angeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Baloise Life sind schriftlich an die von der Baloise Life beauftragte Basler Leben AG in Basel zu richten.

17. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Baloise Life schriftlich bestätigt worden sind.

18. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 2. April 1908.

19. Gerichtsstand

Für Klagen sind die ordentlichen Gerichte in Vaduz oder diejenigen des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person zuständig.

Kontaktadresse:

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Risikoträger:

Baloise Life (Liechtenstein) AG
Alte Landstrasse 6
FL-9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Eingetragen unter Reg. Nr. FL-0002.242.586-4
www.baloise-life.com